

nicht gewährleistet. Die Straferlassung erfolge nur auf Antrag, so daß anwaltlich nicht vertretene Arme oft nach Strafverbüßung weiterhin einsitzen.

Der Band enthält noch einige Kurzreferate über Projekte der Internationalen Juristenkommission in Lateinamerika und einen Kurzbericht des brasilianischen Rechtsanwalts *H. Bernardes-Neto* zur Lage der Menschenrechte in Brasilien. Das Buch schließt mit einem erschütternden Bericht der Richterin *N. Serrano-Wittighan* über die Situation der kolumbianischen Richter. Sie führt aus, daß Richter in Kolumbien täglich gegen den Tod und die Gleichgültigkeit des Justizministers kämpfen müssen. Dieser erkläre sich für unfähig, das Recht auf Leben der Richter zu schützen. Angefügt sei, daß in Kolumbien Mord die statistisch häufigste Todesursache ist. *Serrano-Wittighan* weist darauf hin, daß die Richter die Gesetzeslage oft nur durch die Massenmedien kennenlernten, wie dies z.B. bei der neuen Strafprozeßordnung von 1985 geschah. Sie beanstandet eine generelle Vernachlässigung der Justiz, die sich auch an einer fehlenden Sozialfürsorge für die Familien der ermordeten und bedrohten Richter zeige. Die Auflösung des Rechtsstaates in Kolumbien führt *Serrano-Wittighan* auf folgende Faktoren zurück: den Mißbrauch des Ausnahmezustandes, die Straflosigkeit (nur 20,4 % der Straftaten gegen das Leben einer Person werden angezeigt, 80 % der Strafanzeigen bleiben unbearbeitet), den übermäßigen Gebrauch der präsidialen Zuständigkeit zur Gesetzgebung, die Verweigerung verfahrensrechtlicher Garantien wie des Rechts auf Verteidigung, die begrenzte Anwendbarkeit des *habeas corpus*-Verfahrens, den Drogenhandel. Das alles ermögliche die Verletzung der Menschenrechte (S. 139). Die kolumbianische Richterin endet mit sieben Vorschlägen, wie deutsche Richter den gefährdeten kolumbianischen Kollegen und den Kindern ermordeter Kollegen helfen könnten. In dem Buch werden auch zahlreiche faktische Informationen im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Rechtssystem und das Staatswesen aufbereitet. Allein aufgrund juristischer Dokumente und ohne - auch metajuristische - Informationen, wie sie der Band enthält, lassen sich die Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika nicht verstehen. Fast alle Autoren enden mit einem Appell zu Hilfe und Solidarität gegenüber Lateinamerika, das seine tiefliegenden Probleme, deren Symptome gravierende Menschenrechtsverletzungen sind, wohl nicht allein lösen kann.

Juliane Kokott

Yoram Dinstein / Mala Tabory (Hrsg.)

Israel Yearbook on Human Rights, Bd. 19 (1989)

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London 1990, 412 S., £ 65.50

Der 19. Band des *Israel Yearbook on Human Rights* ist vollständig Fragen des internationalen Terrorismus gewidmet. Die Beiträge gehen überwiegend auf eine Tagung zurück, die

im Dezember 1988 in Tel Aviv stattfand. Es werden jedoch auch noch Ereignisse aus dem Jahr 1989 berücksichtigt. Anders als man bei einem Menschenrechtsjahrbuch vermuten könnte, werden keineswegs nur, ja nicht einmal überwiegend menschenrechtliche Fragen behandelt. Im Zusammenhang mit internationalem Terrorismus treten ganz unterschiedliche Rechtsbeziehungen auf. Vereinfachend lassen sich vier Beteiligte unterscheiden: der individuelle Terrorist, das individuelle Opfer, der Staat, gegen den sich ein Terrorakt richtet, sowie gegebenenfalls ein Staat, der hinter dem Terroristen steht. Auf der zwischenstaatlichen Ebene interessiert zunächst die Frage, wann ein Staat für private Terrorakte verantwortlich ist. Dem widmet sich *Luigi Condorelli*. Ausgehend von den Grundlagen des völkerrechtlichen Deliktsrechts stellt er in klarer und prägnanter Weise die unterschiedlichen Zurechnungsgrundlagen dar. *Thomas M. Franck* und *Deborah Niedermeyer* konzentrieren sich in ihrem Beitrag auf die Frage, wieweit Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind zu verhindern, daß von ihrem Staatsgebiet terroristische Aktivitäten ausgehen. Ihr Ansatz ist insofern bemerkenswert, als sie sich nicht mit einer Diskussion des Völkergewohnheitsrechts begnügen, sondern versuchen, einen einschlägigen allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 lit. c IGH-Statut nachzuweisen. Eine Analyse der strafrechtlichen Teilnahmeregelungen verschiedener Rechtsordnungen und Rechtskreise führt sie zu dem Ergebnis, daß tatsächlich ein allgemeiner Rechtsgrundsatz existiert, demzufolge ein Staat, der völkerrechtswidrige Terrorakte auf oder von seinem Gebiet ermutigt, erleichtert oder wissentlich duldet, entweder selbst dieses Deliktes schuldig ist oder ein eigenes, ähnlich schweres Delikt begeht. Dieser Rechtssatz ist allerdings nicht konkreter als das bestehende Völkergewohnheitsrecht. Es fragt sich daher, ob der rechtsvergleichende Aufwand lohnt. Ebenfalls mit Fragen der Staatenverantwortlichkeit beschäftigt sich *Sompong Sucharitkul*.

Zwei Beiträge sind den Maßnahmen gewidmet, mit denen sich ein Staat gegen terroristische Aktivitäten, die von einem anderen Staat ausgehen, wehren kann. Während *Natan Lerner* eine Bestandsaufnahme von friedlichen Gegenmaßnahmen gibt, behandelt *Oscar Schachter* die komplexen Fragen der Gewaltanwendung. Fälle, in denen Staaten im Kampf gegen den Terrorismus im Ausland militärische Operationen durchgeführt haben, sind keine Seltenheit. Die Geiselnbefreiung auf dem ugandischen Flughafen Entebbe und die Bombardierung des PLO-Hauptquartiers bei Tunis durch Israel sowie der amerikanische Luftangriff auf Tripolis sind nur einige Beispiele. Schachter betont zu Recht, daß militärische Operationen auf fremdem Staatsgebiet ohne Einwilligung des betroffenen Staates stets das Gewaltverbot der UN-Charta berühren. Er stellt zudem klar, daß eine rechtfertigende Selbstverteidigung nur dann in Frage kommt, wenn der Terrorakt dem anderen Staat als bewaffneter Angriff zuzurechnen ist. Problematisch ist seine weitergehende Ansicht, bestimmte Verstöße gegen das Gewaltverbot könnten wegen Staatsnotstands gerechtfertigt sein. Die Arbeiten der International Law Commission, auf die Schachter sich stützt, dürften kaum das geltende Völkerrecht widerspiegeln.

Soweit Terrorakte nicht von einzelnen Personen, sondern von mehr oder minder organisierten Rebellengruppen begangen werden, stellt sich die Frage, ob ihre Mitglieder als Kombattanten dem Recht der bewaffneten Konflikte unterliegen. Die Abgrenzung

zwischen Terrorismus und bewaffnetem Konflikt ist deshalb so schwierig, weil die Beteiligten die Handlungen ihres Gegners oft aus politischen Gründen als terroristisch qualifizieren, um die Regeln des humanitären Völkerrechts zu umgehen. *Leslie C. Green* befürwortet in seinem Beitrag eine großzügige Anwendung des humanitären Völkerrechts mit dem Ziel, bewaffnete Auseinandersetzungen möglichst zu disziplinieren. Dem widerspricht *Benjamin Rubin* mit Blick auf die PLO, deren Mitglieder seiner Auffassung nach keinen Kombattantenstatus genießen. Ebenfalls mit Fragen des humanitären Völkerrechts beschäftigt sich *Christopher Greenwood*.

Mehr individualrechtliche Fragen stellen sich bei der Verfolgung einzelner Terroristen. Einerseits läßt sich der internationale Terrorismus wirksam nur durch eine internationale Zusammenarbeit in Strafsachen bekämpfen. Andererseits besteht gerade bei vorgeblich terroristischen Taten die Gefahr, daß der Täter aus politischen Gründen verfolgt und in einem Verfahren abgeurteilt wird, das rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt. Daher ist die Auslieferung mit einer Reihe besonderer Garantien verknüpft. Bei politischen Straftaten wird regelmäßig gar nicht ausgeliefert. Diese Auslieferungsausnahme, der sich *Christine van den Wyngaert* widmet, dient jedenfalls auch den Interessen des politischen Straftäters. *Torsten Stein*, der die politische Notwendigkeit der internationalen Terrorismusbekämpfung betont, behandelt die Frage, ob das komplizierte Auslieferungsverfahren in solchen Fällen durch die einfachere Abschiebung ersetzt (oder umgangen) werden kann. *Otto Lagodny* legt demgegenüber stärkeres Gewicht auf die individualrechtliche Seite. Er analysiert am Beispiel des deutschen Rechts, wieweit die Auslieferung durch Grundrechte eingeschränkt wird. Anders als das Bundesverfassungsgericht bejaht Lagodny einen nahezu umfassenden Grundrechtsschutz in Auslieferungssachen.

Menschenrechte greifen nicht nur zugunsten des mutmaßlichen Terroristen ein. Auch Terrorismusopfer werden durch Menschenrechte geschützt. Zwar richten sich die völkerrechtlichen Menschenrechte nur an Staaten; der individuelle Terrorist wird durch sie nicht verpflichtet. Ähnlich den deutschen Grundrechten enthalten aber auch die völkerrechtlich kodifizierten Menschenrechte eine Verpflichtung der Staaten, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte zu ergreifen. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hat daraus bereits den Schluß gezogen, daß Staaten grundsätzlich verpflichtet sind, terroristische Akte zu verhindern. Auf diesen Aspekt der Menschenrechte geht vor allem *Theodor Meron* ein.

Zwei Aufsätze von *John F. Murphy* und *Krzysztof Skubiszewski* befassen sich mit der Definition des Terrorismus. Sie ersparen es den anderen Autoren allerdings nicht, den Begriff des Terrorismus für ihren jeweiligen Bereich gesondert zu klären. Ein allgemeiner Beitrag von *Yoram Dinstein* sowie zwei Abhandlungen zur Terrorismusbekämpfung auf See von *Malvina Halberstam* und *Christopher C. Joyner* runden das Werk ab. Nicht übersehen werden sollte eine Auswahl von Entscheidungen des israelischen Supreme Court und israelischer Militärgerichte, die einen Einblick in die innerstaatliche Perspektive der Terrorismusbekämpfung gewähren.

Das Völkerrecht steht in einer engen Beziehung zur Politik, im Bereich der Terrorismusbekämpfung ganz besonders. Die rechtliche Wertung hängt oft vom Blickwinkel ab. Ein Autor, dem die Sicherheit des Staates am Herzen liegt, wird die Garantien des Auslieferungsverfahrens eher als "Prinzessin-auf-der-Erbse-Regeln" einstufen (S. 291) als jemand, der sich der Frage von den Grund- und Menschenrechten her nähert. Doch gerade der politische Charakter macht die Auseinandersetzung mit diesem Rechtsgebiet und dem vorliegenden Werk so interessant.

Robert Uerpmann

Gerard Elfstrom

Ethics for a Shrinking World

Macmillan Press, Basingstoke 1990, 232 S., ca. £ 35.00

Die Welt wird, wie man häufig metaphorisch, aber zutreffend sagt, immer kleiner. Die Ursachen hierfür liegen in der zunehmenden globalen Interdependenz nicht nur der Staaten als politischer Herrschaftsverbände, sondern auch ihrer Bevölkerungen, sei es, daß sie aktiv als transnationale Akteure weltweite Beziehungen unterhalten (etwa im wirtschaftlichen Bereich durch transnationale Konzerne, aber auch durch weltweite Wissenschaftskontakte), sei es, daß sie nur faktisch (etwa durch ihren Energieverbrauch) zur globalen Problematik beitragen, oder sei es schließlich, daß sie nur passiv zum Opfer solcher Entwicklungen werden, welche von oft weit entfernten Akteuren bestimmt werden (wenn etwa ihre angestammte Heimat plötzlich zum Ort des Abbaus eines Rohstoffes für den Weltmarkt wird). Diese Entwicklungen stellen ohne Zweifel auch eine Herausforderung an die philosophische Ethik dar, eine Herausforderung, die Gerard Elfstrom, Assistant Professor für Philosophie der Auburn University in Alabama, bereits mit dem Titel annimmt.

Er kann dies auch deshalb, weil in der angelsächsischen Welt, im Unterschied zur Situation hierzulande, nicht nur eine allgemeine öffentliche, sondern auch eine fachliche Diskussion über Fragen der Ethik internationaler Beziehungen geführt wird, an der sich neben Philosophen auch Politikwissenschaftler beteiligen (erinnert sei etwa an die Arbeiten von *Charles Beitz*: *Political Theory and International Relations*, Princeton, N.J. 1979 sowie von *Stanley Hoffmann*: *Duties Beyond Borders*, Syracuse/New York 1981; daneben gibt es zahlreiche Aufsätze in Fachzeitschriften, von denen der Interessierte einige in Elfstroms Literaturverzeichnis nachgewiesen findet). Demgegenüber sind bei uns neben der aus Sicht der katholischen Soziallehre geschriebenen zweibändigen Überblicksdarstellung von *Rudolf Weiler*: *Internationale Ethik* (Berlin 1986 bzw. 1989) sowie der von *Wolfgang Huber* und *Hans-Richard Reuter* vorgelegten "Friedensethik" (Stuttgart 1990) noch immer wenige fachliche Beiträge zu verzeichnen, wobei Ausnahmen zu speziellen Themen wie *Dieter Henrichs*